

## **Spartenspezifische Förderschwerpunkte des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge**

vom 09.05.2019

Unter Beachtung von § 3 des Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen (Sächsisches Kulturraumgesetz – SächsKRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2008, SächsGVBl. S. 539, zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016, SächsGVBl. S. 652, sowie der Bestimmungen der Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen durch den Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz - Osterzgebirge erfolgt die Förderung kultureller Einrichtungen und Maßnahmen nach Maßgabe der folgenden Förderschwerpunkte:

### **Museen, Sammlungen, Ausstellungen**

Gefördert werden ausschließlich Einrichtungen, die den Richtlinien der ICOM-Definition, fortgeschrieben durch die „Standards für Museen“ des Deutschen Museumsbundes (2006) entsprechen:

*„Ein Museum ist eine nicht gewinnorientierte, ständige Einrichtung im Dienste der Gesellschaft und ihrer Entwicklung, die der Öffentlichkeit zugänglich ist und materielle Zeugnisse über den Menschen und seine Umwelt erwirbt, bewahrt, erforscht, bekanntmacht und ausstellt zum Zwecke des Studiums, der Erziehung und der Bildung und der Erbauung.“*

*(Codex der Berufsethik, 14. Generalkonferenz der ICOM, 1986)*

Förderfähig sind auch die Bewahrung und Unterhaltung historisch-botanischer und historisch-technischer Sammlungen sowie kunsthistorische Ausstellungen.

Voraussetzungen einer Förderung sind

- ein fachwissenschaftliches Profil
- und ein Entwicklungskonzept der Einrichtung.

### **institutionelle Förderung**

kann gewährt werden, wenn:

- die kontinuierliche Sammlungs-, Ausstellungs- und Forschungsarbeit einer Einrichtung für die gesamte Kulturraumregion bedeutsam ist (Kulturraumrelevanz) bzw. die Sammlungen und Ausstellungen ein Alleinstellungsmerkmal im Kulturraum aufweisen,
- die Einrichtung über eine stabile institutionelle und finanzielle Basis verfügt,
- die Einrichtung von einer hauptamtlich arbeitenden Fachkraft mit Fach- oder Hochschulabschluss bzw. mindestens fünfjähriger Erfahrung in dieser Tätigkeit geleitet und angemessen vergütet wird,
- die Einrichtung mindestens 30 Stunden pro Woche geöffnet ist,
- gefördert werden können auch Einrichtungen mit saisonbedingter Öffnungszeiten, wenn die geforderte Mindestöffnungszeit in der Saisonphase/Hauptsaison gewährleistet ist.

### **Projektförderung**

kann gewährt werden für Vorhaben:

- zur Erfassung, Erhaltung und Vervollständigung des über den lokalen Bezug hinausgehenden musealen Sammlungsbestandes,
- zur Realisierung kulturraumrelevanter fachwissenschaftlicher Forschungen und deren Publikation sowie
- zu regional bedeutsamen Ausstellungs- und museumspädagogischen Projekten.

Voraussetzung für die Projektförderung ist:

- eine hauptamtliche Leitung des Museums mit Fachpersonal entsprechend dem Museumsprofil
- eine Öffnungszeit von mindestens 20 Stunden pro Woche.

### **Berechnung der Förderhöhe**

Die Berechnung der Förderhöhe erfolgt anhand des Statistikblattes (Anlage 3) für die Antragsteller gesondert in einem voneinander abhängigen System. Das Statistikblatt ist Bestandteil der Spartenspezifische Förderschwerpunkte.

Die Berechnung erfolgt:

- auf der Grundlage des ausgefüllten Statistikblatts einschließlich entsprechender Nachweise
- abhängig von der erreichten Punktzahl
- bei mindestens 30 Punkten wird die Förderung auch gewährt, wenn ein Förderkriterium nicht erfüllt wird
- bei nichtmusealen Einrichtungen werden nichtzutreffende Kriterien von der zu erreichenden Gesamtpunktzahl abgezogen

### **Theater, darstellende Kunst, Literatur**

#### **institutionelle Förderung**

Institutionell können Theater mit und ohne Ensemble gefördert werden, die ihren Sitz, Träger und ihre festen Spielstätten im Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge haben.

Diese müssen gekennzeichnet sein durch:

- eine Versammlungsstätte, u.a. mit einem Bühnenhaus, einer Vollbühne sowie einem mit festen Stuhlreihen ausgestatteten Theatersaal
- regelmäßige, künstlerisch anspruchsvolle Angebote, vorwiegend im und für den Kulturraum
- eigene Spielpläne mit Abonnements und Veranstaltungsreihen
- es finden überwiegend Theatervorstellungen und klassische Konzerte statt
- Betreuung des gesamten Prozesses des Theater-Spielens und der Auseinandersetzung mit den Genren der Theaterkunst

Zuwendungsvoraussetzung ist ein Nachweis des Spielplanes mit Abonnements und Veranstaltungsreihen.

#### **Projektförderung**

Als Projekte können solche Maßnahmen gefördert werden:

- mit professioneller Betreuung der Amateurkunst, Zusammenarbeit von professionellen Einrichtungen und freien Gruppen, Amateurensembles
- die eine künstlerisch, kreative Selbstbetätigung fördern,
- die den Zugang zu Kunst und Kultur erleichtern und/oder neue Ausdrucks- und Kommunikationsformen beinhalten,
- regional bedeutsame Festivals der Berufs- und Laienkunst

### **Orchester, Musik**

#### **institutionelle Förderung**

Mit der Übernahme der Trägerschaft über die Elbland Philharmonie Sachsen GmbH zum 01. August 2012 wurde der Zielstellung zur Sicherung eines angemessenen, qualitativ hochwertigem kulturellen Angebotes im Orchesterbereich für den Kulturraum entsprochen.

Gegenstand des Unternehmens ist der regelmäßige Betrieb und die Förderung eines philharmonischen Orchesters. Die musikalischen Aufführungen des Orchesters erfolgen zum überwiegenden Teil an Spielorten, die innerhalb des Kulturraums Meißen-Sächsische Schweiz-Osterzgebirge nach dem Sächsischen Kulturraumgesetz gelegen sind.

Der Kulturraum trägt jährlich einen festen Betrag des Zuschussbedarfes der Elbland Philharmonie Sachsen GmbH entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Freistaat Sachsen, dem Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz - Osterzgebirge und der Elbland Philharmonie Sachsen GmbH.

### **Projektförderung**

Im Rahmen der Projektförderung gelten folgende Förderschwerpunkte:

- Projekte zur Erhaltung des kulturellen Bestandes und zur Fortführung historisch gewachsener Traditionen
- Projekte zur Förderung neuer Aktivitäten, die es zum Ziel haben, die kulturelle Vielfalt im Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz -Osterzgebirge zu bereichern
- Regional bedeutsame kirchenmusikalische Veranstaltungen wie Oratorien- und Kantatenaufführungen sowie Chor- und Orgelkonzerte
- Konzerte und Konzertreihen zur Pflege der wertvollen Orgellandschaften im Kulturraum
- Aufführungen von Werken des regionalen kompositorischen Erbes und neuzeitlichen Schaffens auf dem Gebiet der Kirchenmusik
- periodisch wiederkehrende oder regelmäßig durchgeführte Kulturfestivals, die überwiegend Wirksamkeit im Kulturraum besitzen und der Bewahrung, Pflege und Entwicklung regionaler Traditionen und/oder dem Ausbau und der Pflege überregionaler und internationaler Kontakte dienen und/oder eine Förderung des künstlerischen Nachwuchses zum Ziel haben

Voraussetzung für die Förderung ist eine hohe Qualität der Veranstaltungen und der Nachweis einer entsprechenden Qualifikation des künstlerischen Leiters.

Veranstaltungen mit überwiegend kommerziellem Charakter sind nicht förderfähig. Geförderte Einrichtungen und Projekte müssen primär kulturell-künstlerisch orientiert sein und dürfen nicht durch Sportangebote, Bildungsangebote, Kinder- und Jugendarbeit und Sozialarbeit dominiert werden.

### **Förderung von Blasmusik und verwandter musikalischer Bereiche**

Im Rahmen einer Projektförderung können durch den Kulturraum Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge gefördert werden:

- Spielmannszüge,
- Fanfarenzüge,
- Schalmeykapellen,
- Blasmusikkapellen,
- Blasorchester.

Förderfähig sind:

- notwendige Ausstattungsinvestitionen (Kleidung, Instrumente u.ä.)
- Aufwendungen für die Teilnahme an Wettbewerben, Lehrgängen und Workshops.

Ausgenommen sind hierbei Antragsteller, welche bereits Zuwendungen durch den Kulturraum erhalten.

Es kann maximal eine Förderung von bis zu 2.000,00 EUR vom Kulturraum gewährt werden, wobei der Maximalfördersatz nicht gilt. Es ist die Mindestfördersumme von 1.000,00 EUR zu beachten.

Entsprechend § 3 Abs. 2 SächsKRG ist die Förderung grundsätzlich von einer angemessenen Beteiligung der Sitzgemeinde an den Kosten der betroffenen Maßnahme abhängig zu machen, wobei die finanzielle Beteiligung der Sitzgemeinde mindestens 10 v. H. betragen muss.

## **Musikschulen**

### **institutionelle Förderung**

Ein Träger einer nicht gewinnorientierten Musikschule kann Zuwendungen erhalten, wenn die Einrichtung die folgenden Kriterien im Bewilligungszeitraum erfüllt:

- a) Die Musikschule muss für das abgeschlossene Vorjahr einen kontinuierlichen Unterricht in einem Gesamtvolumen von mindestens 200 Jahreswochenstunden (JWS) in den folgenden Bereichen nachweisen:
  - Musikalische Grundfächer (Früherziehung/Grundausbildung),
  - Instrumental- und Vokalunterricht (in Einzel- oder Gruppenunterricht) und
  - Ensemble- und Ergänzungsfächer. Die Ensemble- und Ergänzungsfächer sollen dabei einen Anteil von mindestens 5 vom Hundert des Unterrichtsvolumens haben. Sonstige Fächer bleiben unberücksichtigt.
- b) Mindestens 50 vom Hundert der Lehrkräfte an der Musikschule sollen eine abgeschlossene Hochschulausbildung in Musikpädagogik mit mindestens 240 ECTS-Punkten oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen.

Gleichwertige Abschlüsse sind insbesondere:

- ba. die Erste Staatsprüfung für die Lehrämter am Gymnasium und an der Oberschule im Fach Musik (Schulmusiker) und dieser entsprechende Hochschulabschlüsse,
  - bb. die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen im studierten Fach Musik und dieser entsprechende Hochschulabschlüsse,
  - bc. eine abgeschlossene Hochschulausbildung mit mindestens 240 ECTS-Punkten zum Musiker oder Tänzer (künstlerischer Abschluss),
  - bd. ein abgeschlossenes Diplomstudium im Bereich Musik und Tanz, die abgeschlossene Hochschulausbildung zum Kirchenmusiker (A und B).
- c) Im Leitungsteam der Einrichtung muss ein verantwortlicher Ansprechpartner hauptamtlich beschäftigt sein, welcher über einen Fach- oder Hochschulabschluss bzw. mindestens fünfjährige Erfahrung in dieser Tätigkeit verfügt.
  - d) Ein angemessener Anteil an der Gesamtfinanzierung der Ausgaben der Musikschule muss durch Teilnehmergebühren mindestens i.H.v. 35 vom Hundert abgedeckt werden. Dabei sind soziale Gesichtspunkte in der Gebührenstaffelung zu berücksichtigen.
  - e) Die Einrichtung muss eine regionale Bedeutsamkeit nachweisen. Diese wird definiert durch:
    - das Unterrichtsangebot wird von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Schüler mit Wohnsitz außerhalb der Hauptkommune, aber im Kulturraum wohnend, wahrgenommen (Berechnungsgrundlage sind hierbei ebenfalls die Schüler des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge)
    - die Unterrichtsangebote sollen sich vorwiegend an Schüler des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge richten; Angebote an Schüler außerhalb des Kulturraumes sind möglich, allerdings durch entsprechend erhöhte Gebührensätze zu finanzieren

### Übergangsvorschriften:

*Die vorgenannten spartenspezifischen Förderschwerpunkte der Sparte Musikschulen finden ab dem Förderjahr 2020 Anwendung.*

*Der Nachweis des Anteils der Schüler gemäß Punkte) ist ab dem Antragsjahr 2022 zwingend zu erbringen.*

*Die Fördervoraussetzungen nach den Punkten a) bis e) sind für alle Antragsteller spätestens im Haushaltsjahr 2022 vollständig umzusetzen.*

## **Bildende Kunst**

### **institutionelle Förderung oder Projektförderung**

Zuwendungen werden als institutionelle Förderung oder als Projektförderung gewährt.

Gefördert werden können Galerien (vereinsbetrieben/kommunalbetrieben), Kunstvereine, Bildungseinrichtungen mit einem dauerhaften Angebot von professionell angeleiteten Kursen, Workshops, Künstlerhäuser, Ausstellungen, Pleinairs/Symposien, grenzübergreifende Gemeinschaftsprojekte sowie Ankauf von Kunstwerken für einen bestimmten Zweck.

Voraussetzung für die Förderung ist die Gemeinnützigkeit sowie ein professionell-künstlerischer Anspruch.

Von der Förderung ausgeschlossen werden künstlerisches Laienschaffen, kreative Kinder- und Jugendaktivitäten sowie Ausstellungen in Räumen, in denen Kunstpräsentationen eine nachgeordnete Funktion einnehmen.

## **Bibliotheken**

### **Projektförderung**

Hauptamtlich geleiteten, öffentlichen Bibliotheken können Zuwendungen im Rahmen einer Projektförderung für die Teilnahme am Verbundsystem Bibo.Sax gewährt werden. Gefördert werden die laufenden Betriebskosten für die Teilnahme an dem Verbundsystem Bibo.Sax. Förderfähig sind dabei die jährlichen Wartungsgebühren in voller Höhe.

Hierbei gilt eine Ausnahmeregelung zum Höchstfördersatz sowie der Sitzgemeindebeteiligung gemäß der Förderrichtlinie des Kulturraumes.

Zusätzlich gefördert werden können, in Anwendung des Maximalfördersatzes zzgl. der zu erbringenden Sitzgemeindebeteiligung gemäß der Förderrichtlinie, außerdem

- Projekte, die einer Vernetzung und dem Leistungsaustausch der Bibliotheken im Bereich der E-Medien dienen sowie
- Projekte, der Lese- und Sprachförderung, an denen sich mehrere Bibliotheken beteiligen und die eine Ausstrahlung über den gesamten Kulturraum besitzen.

Fördervoraussetzung für öffentliche Bibliotheken:

- wenn sich Gymnasien, Mittel- oder Grundschulen, berufsbildende Schulen und/oder Einrichtungen der Erwachsenenbildung und andere besondere Einrichtungen im Ort befinden
- wenn die Bibliothek von einer hauptamtlich (mind. 20 Stunden/Woche in der Bibliothek) arbeitenden bibliothekarischen Fachkraft oder einer Kraft mit mind. 5-jähriger Berufserfahrung geleitet wird bzw. einen vergleichbaren Abschluss vorweisen kann

- wenn die Bibliothek eine gültige Satzung bzw. Benutzungsordnung besitzt, die vom Träger der Bibliothek bestätigt wurde
- wenn die Öffnungszeiten der Bibliothek publikumsorientiert und regelmäßig sind, mind. aber 15 Stunden/Woche betragen
- wenn die Bibliothek ihre Ergebnisse termingerecht durch die Deutsche Bibliotheksstatistik erfasst
- wenn die fachliche Unterstützung und Fortbildung durch die Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken und anderen vergleichbaren Anbietern genutzt wird.

## **Kultur- und Kommunikationszentren**

### **institutionelle Förderung**

Der Träger eines Kultur- und Kommunikationszentrums kann eine institutionelle Förderung erhalten, wenn die Einrichtung die folgenden Kriterien im Bewilligungszeitraum erfüllt:

a) Das Kultur- und Kommunikationszentrum ist eine Versammlungsstätte i.S.d. Versammlungsstättenverordnung für Begegnungen mit anderen Menschen, Gruppen mit gleichen Interessen und für alle kulturellen Bereiche unserer Gesellschaft offen. Es vermittelt regional kulturelle Vielfalt und soziale, künstlerische und allgemeinbildende Kompetenz. Es verfügt über die zur Durchführung der kulturellen Aktivitäten notwendige Infrastruktur für Klein-, Mittel- und Großveranstaltungen mit regionaler und überregionaler Ausstrahlung und schafft als Ort kultureller Vielfalt, Rahmenbedingungen für alle Arten von kulturellen Aktivitäten.

Der Betrieb dieser Hauptspielstätte schließt die Bespielung externer Spielstätten nicht aus. Der überwiegende Teil der stattfindenden Kulturveranstaltungen muss in der Hauptspielstätte stattfinden.

b) Die Hauptspielstätte muss eine feste mit der baulichen Anlage verbundene Bühne und Versammlungsräume vorweisen.

c) Der Stellenplan der Einrichtung muss beinhalten:

- eine Fachkraft mit fachlicher Ausbildung im künstlerischen Bereich und
- eine Fachkraft mit fachlicher Ausbildung im kaufmännischen Bereich

Die Einrichtung muss zur Absicherung der Veranstaltungen einen Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik i.S.d. § 39 der Versammlungsstättenverordnung vorhalten. Dabei ist es unerheblich, ob dieser in der Einrichtung angestellt ist oder extern beauftragt wird.

d) Sofern ein Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb / Betrieb gewerblicher Art unterhalten wird, dient dieser der Gewinnerzielung und soll zur Querfinanzierung der i. d. R. defizitär ablaufenden Bereiche (ideeller Bereich, Zweckbetrieb) eingesetzt werden. Es muss daher Nachvollziehbarkeit/Transparenz in Bezug auf den Gewinn/Überschuss/Deckungsbeitrag des wirtschaftlichen Bereichs gegeben sein.

e) Die Einrichtung hat bei Erstantragstellung und dann regelmäßig im Zeitraum aller 5 Jahre ein Kulturkonzept einzureichen. Dieses umfasst:

- eine Beschreibung der kulturellen Aktivitäten und Zielsetzungen des Antragstellers
- eine Beschreibung der verfügbaren infrastrukturellen, finanziellen, personellen und logistischen Mittel zur Erfüllung der kulturellen Aktivitäten und Zielsetzungen
- einen Stellenplan
- Nachweise und Erläuterungen zu den unter Buchstaben b, c und f angeführten Kriterien

- f) Die Veranstaltungen müssen an folgenden Kriterien ausgerichtet sein:
- Regional bedeutsame Angebote von sinfonischen-, Musiktheater- und dramatischen Werken, Erprobung neuer Ausdrucksformen
  - kinder- und jugendgemäße Angebote und kommunikative Formen, die im bildungspolitischen und kulturpolitischen Interesse liegen und eine regionale Ausstrahlung besitzen
  - professionelle Betreuung der Amateurkunst, Zusammenarbeit von professionellen Einrichtungen und freien Gruppen, Amateurensembles, Aufbau von Netzwerken
  - Projekte zur Förderung des regionalen künstlerischen Bühnen- sowie literarischen Nachwuchses
  - Veranstaltungsreihen und regional bedeutsame Festivals der Berufs- und Amateurkunst
- g) Der Spielplan muss deshalb Veranstaltungen der folgenden Genres beinhalten:
1. Theater (z.B. Musiktheater, Schauspiel, Ballett/professioneller Tanz)
  2. Konzerte (z.B. Sinfonie-, Chor-, und Kammerkonzerte, Sonderveranstaltungen (Open Air), )
  3. Kleinkunst (z.B. Lesungen, Soloprogramm, Puppenspiel)
  4. Kabarett
  5. Amateurauftritte

Die Genres wirken komplementär zueinander und bilden in ihrer Gesamtheit die Grundlage für die Förderung einer Einrichtung.

Institutionell gefördert werden können Einrichtungen, wenn diese mindestens 40 Kulturveranstaltungen nach den o.g. Genres durchführen, wovon mindestens 50 v.H. durch kulturelle Eigenveranstaltungen geprägt sein müssen.

Dem Antrag auf Förderung ist zwingend der Veranstaltungsplan nach dem Muster Anlage 4 zur Förderrichtlinie des Kulturraumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge in der aktuell gültigen Fassung des Antragsjahres beizufügen. Bei der Einordnung der Veranstaltungen in den Veranstaltungsplan ist zwischen Eigenveranstaltung (EV), Fremdveranstaltung (FV) und Kooperationsveranstaltung (KV) zu unterscheiden.

### **Übergangszeitraum**

*Die vorgenannten spartenspezifischen Förderschwerpunkte der Sparte Kultur- und Kommunikationszentren finden ab dem Förderjahr 2019 Anwendung. Für bisher geförderte Einrichtungen sind in der Übergangsphase Ausnahmen zu den Punkten a), c) und g) auf Antrag des Zuwendungsempfängers möglich. Der Zuwendungsempfänger hat den Ausnahmeantrag mit einer entsprechenden aussagekräftigen Begründung dem Förderantrag zwingend beizufügen. Für Neuantragsteller gilt diese Ausnahmeregelung nicht.*

*Die v.g. Fördervoraussetzungen sind für alle Antragsteller spätestens im Haushaltsjahr 2022 vollständig umzusetzen.*

### **Soziokultur**

#### **institutionelle Förderung oder Projektförderung**

Gefördert werden können Einrichtungen und Projekte im Bereich der Soziokultur, die den Richtlinien und Standards des „Kriterienkataloges Soziokultur“ des Landesverbandes Soziokultur Sachsen e.V. in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Das Profil der soziokulturellen Einrichtungen und Initiativen darf nicht durch Sportangebote, Bildungsangebote, Kinder- und Jugendarbeit oder durch Sozialarbeit dominiert sein.

Inhaltliche Fördervoraussetzungen:

- regelmäßiges kulturelles Angebot für die Öffentlichkeit mit überwiegend nichtkommerziellem Charakter, das über eine reine Veranstaltungstätigkeit hinausgeht
- Erleichterung der Zugänge zu Kunst und Kultur - insbesondere für Kinder und Jugendliche
- Integration verschiedener Altersgruppen, sozialer Schichten und Nationalitäten
- Förderung von Selbsthilfe und Selbstbetätigung
- Einbeziehung möglichst vieler in die Planung, Gestaltung und Durchführung (niedrigschwellige Angebote)
- Verbindung mit Elementen des professionellen und des Laienschaffens
- Suche nach und Erprobung von neuen kulturellen Kommunikationsformen; Aufgreifen aktueller, gesellschaftlich relevanter Themen
- Berücksichtigung innovativer künstlerischer Ausdrucksformen in der Jugendkultur (Entwicklung von Kreativität, Urteilsvermögen, Zugängen zur Kunst)
- Rückkopplung der kulturell-künstlerischen Tätigkeit auf das gesellschaftliche Umfeld (Gemeinwesenorientierung)

Für eine institutionelle Förderung sind i.d.R. alle Voraussetzungen zu erfüllen. Ferner müssen die Einrichtungen (je nach Rechtsform) über eine das soziokulturelle Wirken ermöglichende Satzung oder einen Gesellschaftsvertrag, eine fachlich untersetzte Hauskonzeption sowie ein Leitbild verfügen, das die Ansprüche von Soziokultur sowie die jeweiligen Arbeitsfelder handlungsleitend zuspitzt.